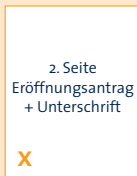
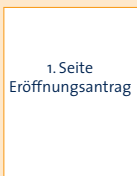


So einfach eröffnen Sie Ihr Stop & Go Professional® Depot:



1. Eröffnungsantrag für Ihr Stop & Go Professional® Depot ausfüllen



Füllen Sie bitte das Original des **Eröffnungsantrags** (2 Seiten) aus und **unterschreiben Sie auf Seite 2 unten**.

Die Erhebung dieser Daten ist nach §31 Wertpapierhandelsgesetz vorgeschrieben.

2. Kaufauftrag ausfüllen



Füllen Sie bitte ebenfalls das Original des **Kaufauftrags** (gekennzeichnet als Seite 3) aus und **unterschreiben Sie links unten**.

3. Unterlagen zurücksenden



Original (2 Seiten) + erste Durchschrift, ausgefüllt und unterschrieben



Original + erste Durchschrift, ausgefüllt und unterschrieben



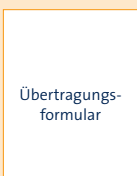
Notwendig für Geschäftsverkehr mit der Fondsdepotbank



Notwendig für die Hinterlegung der Limits



Für die Nutzung der Stop & Go Professional® Software



Falls Sie ein bestehendes Depot übertragen wollen



Falls Sie uns einen Freistellungsauftrag erteilen möchten



Senden Sie die Unterlagen an Fonds Finanz

Depoteröffnungsantrag für Privatkunden

Depot-Nr.
VL - Depot-Nr.
(wird von der Fondsdepot Bank vergeben)

A. Depoteröffnung

Bitte eröffnen Sie für mich/uns folgende/s Depot VL - Depot zur Vermögensanlage (Es können auch ggf. beide Möglichkeiten gewählt werden).
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Eröffnung eines Depots für US-Bürger und in den USA lebende Personen nicht möglich ist.

Kundenangaben des/der Depotinhaber/s bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

1. Depotinhaber Frau Herr Prof. Dr. Firma

Name Vorname abw. Geburtsname
 Straße, Hausnummer **Geburtsort**
 PLZ Ort Geburtsdatum **Staatsangehörigkeit**
 Land Telefon*

Hinweis: Adressangaben des 2. Depotinhabers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s nur erforderlich, falls abweichend vom 1. Depotinhaber.

2. Depotinhaber oder 1. gesetzlicher Vertreter Frau Herr Prof. Dr.

Name Vorname abw. Geburtsname
 Straße, Hausnummer Geburtsort
 PLZ Ort Geburtsdatum Staatsangehörigkeit
 Land Telefon*

2. gesetzlicher Vertreter Frau Herr Prof. Dr.

Name Vorname abw. Geburtsname
 Straße, Hausnummer Geburtsort
 PLZ Ort Geburtsdatum Staatsangehörigkeit
 Land Telefon*

Bei Gemeinschaftsdepots sind die Depotinhaber einzeln verfügungsberechtigt. Depots für Minderjährige können nur auf einen (den minderjährigen) Depotinhaber lauten. Bei Minderjährigen ist/sind die Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s (Vater und Mutter oder Vormund) erforderlich, außerdem ist ein Nachweis über das Sorgerecht (z. B. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde) vorzulegen. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig als gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, den Depotinhaber allein zu vertreten.

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) führt sämtliche Aufträge des/der Depotinhaber/s als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem/den Depotinhaber/n erworbenen Fondsanteile angemessen für den/die Depotinhaber sind, d. h. ob der/die Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt/verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Fondsdepot Bank nicht vor.

Legitimationsdaten

1. Depotinhaber	2. Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter	2. gesetzlicher Vertreter	wirtschaftlich Berechtigter
<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> GU <input type="checkbox"/> KA <input type="checkbox"/> KR	<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP	<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP	<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> GU <input type="checkbox"/> KA <input type="checkbox"/> KR
Ausweisnummer <input type="text"/>	Ausweisnummer <input type="text"/>	Ausweisnummer <input type="text"/>	Ausweisnummer <input type="text"/>
Ausstellende Behörde/Ort <input type="text"/>	Ausstellende Behörde/Ort <input type="text"/>	Ausstellende Behörde/Ort <input type="text"/>	Ausstellende Behörde/Ort <input type="text"/>
Ausstellungsdatum <input type="text"/>	Ausstellungsdatum <input type="text"/>	Ausstellungsdatum <input type="text"/>	Ausstellungsdatum <input type="text"/>

Bei minderjährigem Depotinhaber
gemeinsames Sorgerecht geprüft durch Einsicht in: Geburtsurkunde/Familienstammbuch/Sorgeerklärung
alleiniges Sorgerecht geprüft durch Einsicht in beiliegende/s: Scheidungsurteil/Negativbescheinigung/Sterbeurkunde **(bitte Nachweis in Kopie beifügen)**
 PA: Personalausweis, RP: Reisepass, GU: Geburtsurkunde, KA: Kinderausweis, KR: Kinderreisepass

B. Freischaltung des Fondsdepot Bank InfoManager

Der Fondsdepot Bank InfoManager (im Nachfolgenden „InfoManager“ genannt) ist ein elektronisches Postfach, in dem für den/die Depotinhaber bestimmte Dokumente, die im Rahmen der Depotführung produziert werden (z. B. Depotabrechnungen), zum Download hinterlegt werden. Für die Nutzung des InfoManager gelten die in den Depoteröffnungsunterlagen abgedruckten Besonderen Bedingungen für die Nutzung des InfoManager bei der Fondsdepot Bank GmbH.

Ich/Wir beauftrage/n die Fondsdepot Bank das/die mit diesem Antrag neu zu eröffnende/n Depot/s für den InfoManager freizuschalten.

Sofern ich/wir eine E-Mail-Adresse angegeben habe/n, wird die Fondsdepot Bank mich/uns über den Eingang neuer Dokumente in meinem/unserem InfoManager per E-Mail benachrichtigen. Wird bei Gemeinschaftsdepots nur eine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt der Versand der E-Mail nur an die hier angegebene E-Mail-Adresse.

E-Mail-Adresse 1 Cgf. E-Mail-Adresse 2

Für die Freischaltung des InfoManager erhält der Depotinhaber mit der Post eine Zugangskennung inklusive einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) für diese/s neu zu eröffnende/n Depot/s. Bei Gemeinschaftsdepots erhält jeder Depotinhaber eine separate Zugangskennung sowie eine separate PIN.

Ich/Wir möchte/n mein/e/unser/e neu zu eröffnendes/eröffnenden Depot/s nicht für den InfoManager freischalten lassen. Gemäß Nr. 11 Absatz (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) behält sich die Fondsdepot Bank vor, anfallende Portoauslagen weiterzubelasten.

1. Depotinhaber

Name _____

Vorname _____

2. Depotinhaber

Name _____

Vorname _____

C. Angaben zum Geldwäschegesetz/statistische bzw. steuerliche Angaben

Hinweis für Firmenkunden: Bitte das Formular „Ergänzung zur Depoteröffnung für Firmenkunden – Geldwäschegesetz (GwG)“ ausfüllen und als Anlage mit diesen Depoteröffnungsunterlagen einreichen. Die Fondsdepot Bank behält sich andernfalls das Recht vor, das Depot nicht zu eröffnen.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir wirtschaftlich Berechtigter bin/sind. (Falls Sie nicht für eigene Rechnung handeln, sondern Geld für einen Dritten anlegen, nennen Sie bitte Namen und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten.)

Wirtschaftlich Berechtigter ist: Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____
Straße, Hausnummer _____ PLZ _____ Ort _____

Hinweis für Privatkunden: Bitte tragen Sie unter Punkt „A. Depoteröffnung“ die Legitimationsdaten des wirtschaftlich Berechtigten ein. Die Fondsdepot Bank behält sich andernfalls das Recht vor, das Depot nicht zu eröffnen!

Ich/Wir bin/sind inländische Privatperson/en (bitte nachfolgend kennzeichnen)
[] wirtschaftlich selbstständige Privatperson (z. B. Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte)
[] wirtschaftlich unselbstständige Privatperson (z. B. Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner, Pensionäre)
[] sonstige Privatperson (z. B. Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten)
[] Sonstiges
Bezeichnung bitte angeben (z. B. juristische Person, ausländische Privatperson)

Dritte, insbesondere mein/unser Berater, sind nicht zur Entgegennahme von Bargeld, Schecks, Überweisungen oder sonstigen Vermögenswerten von mir/uns berechtigt; Zahlungen sind nur direkt an die Fondsdepot Bank per Überweisung oder Lastschriftzug möglich.

Ich/Wir erkläre/n, dass die Anlage ausschließlich erfolgt für (bitte nachfolgend kennzeichnen)
[] das Privatvermögen.
[] das Betriebsvermögen einer Körperschaft/eines sonstigen Steuersubjekts nach § 1 KStG (z. B. GmbH, AG).
[] das Betriebsvermögen eines inländischen Betriebs, der keine Körperschaft/kein sonstiges Steuersubjekt nach § 1 KStG ist (z. B. gewerbliche OHG bzw. KG, e. K., freiberufliche Tätigkeit).

D. Schlusserklärungen

Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten

Die Abgabe der Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Fondsdepot Bank.
„Ich/Wir ermächtige/n hiermit die Fondsdepot Bank, der mich/uns betreuenden Gesellschaft sowie meinem/unserem Berater zum Zwecke der Beratung über die Vermögensanlage in Fonds neben den in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: Depot-Nr./VL-Depot-Nr., Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Depotbestände und -bewegungen inkl. der steuerlichen Daten, Freistellungsauftrag für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde/n ich/wir die Fondsdepot Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann/können ich/wir ohne Einfluss auf den Depotvertrag jederzeit widerrufen.“

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Fondsdepot Bank für Ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1 der AGB von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondsdepot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. des Anteilwertes. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Vergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Fondsdepot Bank gezahlt wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der der Fondsdepot Bank zustehenden Provision nach Nr. 11 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitanteilige Vergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Fondsdepot Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann/können ich/wir bei der Fondsdepot Bank anfordern.

Ich/Wir verzichte/n auf meine/unserer, aus den oben dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Fondsdepot Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Für dieses Erstgeschäft und alle Folgegeschäfte wurden bzw. werden mir/uns die Informationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds und die aktuellen Verkaufsprospekte bzw. der/die aktuelle/n Jahres- bzw. Halbjahresbericht/e rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden mir/uns für alle zukünftigen Transaktionen die jeweils aktuellen Verkaufsprospekte sowie der/die Jahres- bzw. Halbjahresbericht/e von meinem/unserem Berater, der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft oder der Fondsdepot Bank unter www.fondsdepotbank.de kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir Fondsanteilkäufe nur auf Basis einer individuellen Beratung durch meinen/unseren Berater tätige/n.
Die mit diesen Unterlagen zur Verfügung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden habe/n ich/wir gelesen und erkenne/n ich/wir unverändert an. Bei Beantragung der Eröffnung eines VL-Depots gelten ergänzend und abweichend die Besonderen Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapierparverträge bei der Fondsdepot Bank GmbH. Für die Freisichtung des InfoManager gelten ergänzend und abweichend die Besonderen Bedingungen für die Nutzung des InfoManager bei der Fondsdepot Bank GmbH.

Ich/Wir bestätige/n, dass mir/uns diese Unterlagen sowie der Hinweis „Transparenz schaffen – Die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung“ von meinem/unserem Berater ausgehändigt worden sind, dass ich/wir von dem Inhalt dieser Dokumente Kenntnis genommen habe/n und diese mit meiner/unseren Unterschrift/en anerkenne/n.

Die nachfolgende/n Unterschrift/en, die gleichzeitig als Unterschriftsprobe/n für den Geschäftsverkehr gilt/gelten, bitten wir genau beizubehalten und nur innerhalb des/der vorgesehenen Feldes/felder zu leisten.

Ort, Datum
Unterschrift Kunde
ggf. 2. Kunde
licher Vertreter

E. Legitimation durch den Berater

Der/Die Depotinhaber bzw. der/die gesetzliche/n Vertreter hat/haben persönlich unterschrieben. Er/Sie sowie – falls anwendbar – der wirtschaftlich Berechtigte hat/haben sich ausgewiesen durch das/die in den Legitimationsdaten angegebene/n Dokument/e.

Berater
Beratername
Berater-Nr.
Unterschrift Makler

F. Anmerkungen zur Depoteröffnung (ggf. vom Berater auszufüllen)

Blank area for notes

Kaufauftrag (Nur in Verbindung mit Depotöffnungsantrag)

Depot-Nr. (wird von der Fondsdepot Bank vergeben)

1. Depotinhaber

Name Vorname

2. Depotinhaber

Name Vorname

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) führt sämtliche Aufträge des/der Depotinhaber/s als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem/den Depotinhaber/n erworbenen Fondsanteile angemessen für den/die Depotinhaber sind, d. h. ob der/die Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt/verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Fondsdepot Bank nicht vor.

Ich/Wir möchte/n Anteile an Investmentvermögen kaufen und beauftrage/n die Fondsdepot Bank, den jeweiligen Anlagebetrag in Anteilen folgender Fonds anzulegen:

(Mindestanlagebetrag je Fonds und Anlagetermin: Einmalanlage 250,00 EUR, regelmäßige Anlage 25,00 EUR.*)

ISIN	Fondsname	Einmaliger Anlagebetrag		Sparplan (Regelmäßiger Anlagebetrag in EUR) Einzugsermächtigung	weitere Angaben
		in EUR Einzugsermächtigung	sonst Über- weisung		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hinweis: Wird bei „sonst Überweisung“ nichts angekreuzt, wird der Anlagebetrag von u. g. Bankverbindung eingezogen.

Die **einmalige Anlage** soll **sofort**, sonst am . . erfolgen.

Die **regelmäßige Anlage** im Rahmen des Sparplans soll jeweils **monatlich**, sonst 2-monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich. **zum** 10./ 25. oder am , erstmalig im Monat Jahr , sonst zum **nächstmöglichen Termin (10. oder 25.)** bis auf Widerruf erfolgen.

Dynamisierung (nur bei regelmäßigen Anlagen im Rahmen des Sparplans): Bitte erhöhen Sie automatisch den Anlagebetrag jeweils nach 12 Monaten um

5% 10% der letzten Anlagesumme.

Einzugsermächtigung: Sofern der Anlagebetrag durch Lastschrift eingezogen und/oder ein Sparplan eingerichtet werden soll, erteile/n ich/wir der Fondsdepot Bank hiermit eine widerrufliche Einzugsermächtigung. Für Auszahlungen und eventuelle Steuererstattungsbeträge (nur Privatvermögen) dient die nachfolgend genannte Bankverbindung als Empfängerkonto, falls der Fondsdepot Bank keine anderslautende Weisung von mir/uns vorliegt.

Bankleitzahl Konto-Nr. Kontoinhaber (Name, Vorname)

Kreditinstitut (Name, Ort) **X**

Ort, Datum/Unterschrift (sofern Kontoinhaber vom Depotinhaber abweicht)

Hinweis: Kaufaufträge per Lastschrift können nur bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR je Auftrag ausgeführt werden. Bei Beträgen über 50.000,00 EUR bitten wir um Überweisung des Anlagebetrages auf das unten genannte Einzahlungskonto der Fondsdepot Bank.

Überweisung: Den Anlagebetrag überweise/n ich/wir auf das Einzahlungskonto der Fondsdepot Bank, Konto-Nr. 914 405 500 bei der Dresdner Bank AG, Stuttgart, Bankleitzahl 600 800 00/IBAN DE60 6008 0000 0914 4055 00/SWIFT-Code DRES DE FF 600 unter Angabe von Depot-Nr., ISIN, Kundenname und ggf. Aufteilung der Anlagesumme im Verwendungszweck.

Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Fonds enthalten. Angaben zu von der Fondsdepot Bank erhaltenen und gegenüber Vertriebspartnern gewährten Vergütungen können dem Depotöffnungsantrag sowie dem Preisverzeichnis entnommen werden.

Recht auf Widerruf gemäß § 126 InvG

Der Anleger kann nach § 126 InvG innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Antragsdurchschrift bzw. -kopie oder der Übersendung der Abrechnung schriftlich gegenüber der Fondsdepot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof, seinen Antrag widerrufen. Die Fondsdepot Bank wird den Widerruf erforderlichenfalls an die Kapitalanlagegesellschaft, die ausländische Investmentgesellschaft oder einen Repräsentanten nach Maßgabe § 138 InvG weiterleiten. Weitere Informationen können der Seite entnommen werden, auf der auch die Besonderen Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapier-sparverträge bei der Fondsdepot Bank GmbH abgedruckt sind. Diese Seite ist in den Depotöffnungsunterlagen enthalten.

Bitte ein Feld ankreuzen, da sonst ein Kaufauftrag nicht möglich ist!

- Die Verkaufsprospekte sowie der/die Jahresbericht/e und ggf. der/die anschließende/n Halbjahresbericht/e wurden mir/uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt und liegen mir/uns in der aktuellen Fassung vor.
- Ich/Wir verzichte/n auf die Übergabe der mir/uns rechtzeitig zur Verfügung gestellten Verkaufsprospekte sowie des/der Jahresberichte/s und ggf. des/der anschließenden Halbjahresberichte/s.

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir Fondsanteilkäufe nur auf Basis einer individuellen Beratung durch meinen/unseren Berater tätige/n.

Ort, Datum **Unterschrift Kunde** **ggf. 2. Kunde**

* Abweichende Mindestanlagesumme/n nach Fondsebene ist/sind möglich. Eine Übersicht der abweichenden Mindestanlagesumme/n ist bei der Fondsdepot Bank erhältlich.



Kunde 1 Frau Herr Minderjährige(r) Firma

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort	Staatsangehörigkeit
Geburtsort, ggf. -land	Familienstand	Beruf / relevanter früherer Beruf	Berufliche Qualifikationen / Studium
Telefon	Telefax	E-Mail	

Kunde 2 Frau Herr Gesetzlicher Vertreter 1 Frau Herr

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort	Staatsangehörigkeit
Geburtsort, ggf. -land	Familienstand	Beruf / relevanter früherer Beruf	Berufliche Qualifikationen / Studium
Telefon	Telefax	E-Mail	

Gesetzlicher Vertreter 2 Frau Herr

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort	Staatsangehörigkeit
Geburtsort, ggf. -land	Familienstand	Beruf / relevanter früherer Beruf	Berufliche Qualifikationen / Studium

Der Kunde 1 / Kunde 2 erteilt der fin@nzooptimierung.de Discountbroker AG, Teichstraße 38, 37154 Northeim (im Folgenden „fin@nzooptimierung.de“) auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen den Auftrag ein Fondsdepot mit einer Depotbank zu vermitteln. Der Kunde 1 / Kunde 2 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vermittlungsvereinbarung und dem Fondsdepot um zwei separate Vereinbarungen und damit um zwei rechtlich selbständige Verträge handelt.

Vermittlungsvergütung

fin@nzooptimierung.de gewährt dem Kunden 1 / Kunden 2 für das beantragte Fondsdepot bei der ausgewählten Depotbank einen Depotrabatt in Höhe von 100 % auf das jeweilige Agio des / der ausgewählten Investmentfonds bis zum Erreichen der vereinbarten Anlagebeträge (vgl. Abschnitt „Vertragsdaten“). Nach Überschreitung der vereinbarten Anlagebeträge fällt das jeweilige Agio des / der ausgewählten Investmentfonds an.

Für die Erbringung der Vermittlungsleistung des Stop & Go Professional® Sparplans zahlt der Kunde 1 / Kunde 2 an fin@nzooptimierung.de eine einmalige Vermittlungsgebühr in Höhe von 6,50 % der bei Vertragsbeginn geplanten Anlagebeträge (vgl. Abschnitt „Vertragsdaten Sparplan“). Für eine Einmalanlage/Übertrag in das Stop & Go Professional® Depot zahlt der Kunde 1 / Kunde 2 an fin@nzooptimierung.de eine einmalige Vermittlungsgebühr in Höhe von 6,50% der geplanten Anlagebeträge (vgl. Abschnitt „Vertragsdaten Einmalanlage/Übertrag“). Durch die Bezahlung der Vermittlungsvergütung wird das sonst anfallende Agio des / der ausgewählten Investmentfonds bis zum Erreichen der vereinbarten Anlagebeträge abgegolten. Die Bezahlung der einmaligen Vermittlungsvergütung ist durch die Erteilung einer Überweisung möglich. Sie ist fällig nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist. Der Anlageberater ist nicht berechtigt, die Vermittlungsvergütung als Barzahlung entgegenzunehmen.

Die Überweisung der Vermittlungsvergütung an fin@nzooptimierung.de erfolgt zum _____ (TT.MM.JJJJ) an folgende Bankverbindung:
Kontoinhaber: finanzoptimierung.de AG, Kontonummer: 67475307, BLZ: 25010030, Postbank Hannover

Für den Fall der Nichtzahlung der vorgezeichneten, einmaligen Vermittlungsvergütung an fin@nzooptimierung.de ermächtigt der Kunde 1 / Kunde 2 fin@nzooptimierung.de hiermit unwiderruflich den eingeräumten Depotrabatt in Höhe von 100 % auf das jeweilige Agio des / der ausgewählten Investmentfonds für die Anlagebeträge von Beginn an zu löschen und gegenüber der ausgewählten Depotbank zu erklären. In diesem Fall fällt das jeweilige Agio des / der Investmentfonds an. Eine Erstattung der einmaligen Vermittlungsvergütung findet nicht, auch nicht teilweise statt, wenn die vereinbarten Anlagebeträge, egal aus welchem Rechtsgrund, nicht erreicht werden. Für die Höhe der Mindestanlagebeträge für die ausgewählten Investmentfonds gelten die jeweiligen Bestimmungen der ausgewählten Depotbank.

Vertragsdaten Sparplan

Geplante monatliche Sparsumme in €		Geplante Anlagedauer in Jahren	
Beitragssumme in €		Vermittlungsvergütung in €	

Vertragsdaten Einmalanlage/Übertrag

Geplante Einmalanlage/Übertrag in €		Vermittlungsvergütung in €	
-------------------------------------	--	----------------------------	--

Servicegebühr

Der Anlageberater unterstützt den Kunden 1 / Kunden 2 bei der Auswahl geeigneter Investmentfonds und bei der individuellen Fondsaufteilung. Die Kundengespräche werden in einem Beratungsprotokoll dokumentiert. Der Anlageberater steht dem Kunden 1 / Kunden 2 als Ansprechpartner während der Anlagedauer für Fragen zu den ausgewählten Investmentfonds und der Fondsaufteilung zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die laufende Beratungsleistung (Besprechung über den Verlauf des Fondsdepots, Erläuterungen des jährlichen Depotreports, der Übersicht über die getätigten Transaktionen, der Ertragnisaufstellung sowie der Jahressteuerbescheinigung).

fin@nzooptimierung.de prüft die ausgefüllte und unterschriebene Vermittlungsvereinbarung sowie die Depotöffnungsunterlagen lediglich auf formale Vollständigkeit. Der Kunden 1 / Kunden 2 erhält bei fin@nzooptimierung.de Zugang zu einem geschützten Kundenbereich. Die persönlichen LOGIN-Daten (Benutzername und Passwort) für den Kundenbereich erhält der Kunde 1 / Kunde 2 in zwei separaten Briefen von fin@nzooptimierung.de zugestellt. Im Rahmen von Stop & Go Professional® kümmert sich fin@nzooptimierung.de um die Abwicklung der Limit-Käufe und -Verkäufe (siehe Zusatzvereinbarung „Stop & Go Professional®“).

Für die jährlichen Beratungsleistungen des Anlageberaters, sowie für die Serviceleistungen von fin@nzoptimierung.de, erhalten der Anlageberater und fin@nzoptimierung.de zusammen eine Servicegebühr in Höhe von 1,20 % p.a. zzgl. MwSt. bezogen auf den durchschnittlichen Depotwert (Nettoanlagevermögen) des Kunden 1 / Kunden 2 bei der ausgewählten Depotbank. Die Servicegebühr ist quartalsweise anteilig nachträglich fällig. Der Kunde 1 / Kunde 2 ermächtigt hiermit fin@nzoptimierung.de und zugleich die ausgewählte Depotbank, ab Vertragsbeginn die vereinbarte Servicegebühr durch Veräußerung von Fondsanteilen zu erheben und an fin@nzoptimierung.de weiterzuleiten.

Kundenbonus für den Stop & Go Professional® Sparplan

Durch die Zahlung der vereinbarten, einmaligen Vermittlungsgebühr und die Zahlung der vereinbarten Servicegebühr in Höhe von 1,20 % p.a. zzgl. MwSt. über die geplante Anlagedauer (vgl. Abschnitt „Vertragsdaten“) durch den Kunden 1 / Kunden 2 an fin@nzoptimierung.de erhält der Kunde 1 / Kunde 2 in den letzten 5 Jahren der geplanten Anlagedauer einen Kundenbonus in Höhe von jeweils 1,20 % p.a. zzgl. MwSt. auf den durchschnittlichen Depotwert (Nettoanlagevermögen). Der Kundenbonus wird dem Kunden 1 / Kunden 2 in der Art vergütet, dass in den letzten fünf Jahren der geplanten Anlagedauer keine Servicegebühr für den Stop & Go Professional® Sparplan berechnet wird.

Weitere Kosten

Neben der einmaligen Vermittlungsgebühr und der laufenden Servicegebühr gelten die Kosten der ausgewählten Investmentfonds gemäß dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft sowie die jeweiligen Bedingungen und Konditionen der ausgewählten Depotbank.

Vergütung für fin@nzoptimierung.de

Als Vergütung für Ihre Tätigkeit erhält fin@nzoptimierung.de vom Kunden 1 / Kunden 2 bis zu 30 % der einmaligen Vermittlungsvergütung und bis zu 75 % der jährlichen Servicegebühr.

Vergütung für den Anlageberater

Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Anlageberater vom Kunden 1 / Kunden 2 bis zu 100 % der einmaligen Vermittlungsvergütung und bis zu 70 % der jährlichen Servicegebühr. Von der ausgewählten Depotbank erhält der Anlageberater bis zu 1,00 % p.a. anteilige Abschlussfolgeprovision. Diese wird von den Fondsgesellschaften aus den Managementgebühren der jeweiligen Investmentfonds an die Depotbank vergütet.

Schlussfolgerungen

Angaben: Der Kunde 1 / Kunde 2 bestätigt hiermit, dass die einzelnen Fragen in der Vermittlungsvereinbarung mit dem Anlageberater in seiner Gegenwart umfassend besprochen wurden und dass er seine Antworten eigenhändig und ohne Beeinflussung durch den Anlageberater gegeben hat.

Beratungsfreies Geschäft (Execution Only): Dem Kunden 1 / Kunden 2 ist bekannt, dass die entsprechende Beratungsleistung ausschließlich durch den Anlageberater, nicht durch fin@nzoptimierung.de erbracht wird.

Weitergabe von Daten: Der Kunde 1 / Kunde 2 ist damit einverstanden, dass fin@nzoptimierung.de und der Anlageberater die von ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten elektronisch verarbeiten und zur Erbringung der Beratung-, Betreuungs- und Serviceleistungen nutzen dürfen. Dieses Einverständnis kann der Kunde 1 / Kunde 2 jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Änderungen und Nebenabreden: Änderungen oder Nebenabreden zu der Vermittlungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vermittlungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch unwirksame Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige oder, soweit dies nicht möglich ist, annähernd gleichwertige Regelung zu ersetzen. Bei einer Lücke in der Vermittlungsvereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die derjenigen am nächsten kommt, welche die Parteien vereinbart hätten, wenn sie sich dieser Lücke bewusst gewesen wären. Die Parteien verpflichten sich bei einer eventuell notwendig werdenden Anpassung dieser Vermittlungsvereinbarung mitzuwirken. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vermittlungsvereinbarung bestehen nicht.

Auftragsbedingungen: Der Kunde 1 / Kunde 2 bestätigt hiermit, dass er von den vorstehenden abgedruckten Erklärungen und Bedingungen der Vermittlungsvereinbarung Kenntnis genommen hat und diese vollumfänglich anerkennt.

Gerichtsstand: Der Sitz von fin@nzoptimierung.de wird, so

Unterschrift Kunde

ggf. 2. Kunde

Ort/Datum

Unterschrift Kunde 1
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 1)

Unterschrift Kunde 2
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 2)

Bei Minderjährigen ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizufügen. Ferner ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, fügen Sie bitte einen Nachweis bei.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

fin@nzoptimierung.de Discountbroker AG · Teichstr. 38 · 37154 Northeim · Telefax: 05551/9141011 · E-Mail: info@finanzoptimierung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen

Bei Verträgen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Brief, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet) abgeschlossen werden, beginnt die Frist zum Widerruf auch nicht vor Vertragsschluss sowie bei Fernabsatzverträgen gemäß den §§ 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Sie ausdrücklich das Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Unterschrift Kunde

ggf. 2. Kunde

Ort/Datum

Unterschrift Kunde 1
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 1)

Unterschrift Kunde 2
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 2)

Kopie der Vermittlungsvereinbarung

Der Kunde 1 / Kunde 2 bestätigt hiermit eine Kopie der Vermittlungsvereinbarung zu erhalten.

Unterschrift Kunde

ggf. 2. Kunde

Ort/Datum

Unterschrift Kunde 1
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 1)

Unterschrift Kunde 2
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 2)

Schlussfolgerung des Anlageberaters

Der Anlageberater bestätigt ausdrücklich, dass er die Vermittlungsvereinbarung als Maklerabschluss kostenlos und unaufgefordert ausgehändigt und ausführlich erläutert hat.

Unterschrift Makler

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift des Anlageberaters

Depotauftrag Beratertransaktionsvollmacht

juristische Personen/
Personenhandelsgesellschaften

An die
Fondsdepot Bank GmbH
95025 Hof

Depot-Nr. _____

Depotinhaber

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon*

E-Mail*

Die Vollmacht kann nur bearbeitet werden, wenn diese im Original vorliegt.
(Kein Telefax o. Ä., keine Kopie dieses Formulars.)

Ich/Wir bevollmächtigte/n hierdurch Frau Herrn

Firma/Rechtsform

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Land

in meinem/unserem Namen alle Handlungen im Geschäftsverkehr mit der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) vorzunehmen, insbesondere über die in meinem/unserem Depot unterhaltenen Vermögenswerte uneingeschränkt zu verfügen. Die Vollmacht gilt für mein/unser oben angegebenes Depot bei der Fondsdepot Bank.

Dementsprechend darf der Bevollmächtigte der Fondsdepot Bank Weisungen und Aufträge jeder Art, insbesondere zum An- und Verkauf sowie zum Tausch von Fondsanteilen, erteilen. Er kann insbesondere Jahresdepotübersichten, Depotabrechnungen, Depotaufstellungen und sonstige Schriftstücke für mich/uns entgegennehmen, prüfen, anerkennen und evtl. Einwendungen erheben sowie Spar- und Auszahlpläne einrichten, ändern und widerrufen. Der Bevollmächtigte verpflichtet sich mir/uns gegenüber, von der Vollmacht nur entsprechend eines ihm vorliegenden schriftlichen Auftrags Gebrauch zu machen. Die Fondsdepot Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Vorliegen eines entsprechenden Auftrags beim Bevollmächtigten zu überprüfen.

Diese Vollmacht berechtigt nicht

- zur Eröffnung weiterer Depots,
- zur Auflösung des Depots,
- zur Erteilung von Untervollmachten und zur Übertragung der Vollmacht,
- zur Verfügung über angelegte Vermögenswirksame Leistungen,
- zur Änderung des bei der Fondsdepot Bank hinterlegten nachfolgend genannten Referenzkontos des/der Depotinhaber/s
- zur Verschaffung von Eigentum und Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen des/der Depotinhaber/s
- zu Verfügungen zu eigenen Gunsten des Bevollmächtigten
- zur Verpfändung des Depots

- zur Übertragung von Fondsanteilen

Der Bevollmächtigte wird ausschließlich und eigenverantwortlich die Anlageberatung durchführen und im Rahmen dieser Vollmacht Transaktionen über mein/unser Anteilguthaben vornehmen. In diesem Zusammenhang wird der Bevollmächtigte von mir/uns Angaben über meine/unsere Erfahrungen oder Kenntnisse im Wertpapiergeschäft, über meine/unsere mit den Geschäften verfolgte Ziele und über meine/unsere finanziellen Verhältnisse einholen sowie mir/uns alle zweckdienlichen Informationen mitteilen, soweit dies zur Wahrung meiner/unsere Interessen und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.

Der Bevollmächtigte ist kein Erfüllungsgehilfe der Fondsdepot Bank und besitzt keine Vollmacht zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für die Fondsdepot Bank.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Fondsdepot Bank für Ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) von den jeweiligen Fondsgesellschaft zeitanteilige Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondsdepot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt - je nach Fondsgesellschaft

und Investmentfonds- bis zu 1,9 % p. a. des Anteilwertes. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Vergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Fondsdepot Bank gezahlt wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern, zu denen auch der Bevollmächtigte zählt, neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der der Fondsdepot Bank zustehenden Provision nach Nr. 11 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitanteilige Vergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt - je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Die Vollmacht kann von dem/den Depotinhaber/n jederzeit widerrufen werden. Widerruft/Widerrufen der/die Depotinhaber die Vollmacht, hat er die Fondsdepot Bank hierüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Hinweis für den Bevollmächtigten: Die Fondsdepot Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Bevollmächtigten festzuhalten; sie wird deshalb diese Daten speichern.

Zu meiner/unserer Sicherheit werden Sie Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen nur ausführen, wenn der Gegenwert von der nachfolgend genannten Referenzbankverbindung, für welche hiermit eine Einzugsermächtigung erteilt wird, eingezogen oder der Transfer des Verkaufserlöses gemäß meiner/unserer Weisung auf meine/unsere nachfolgend genannte Referenzbankverbindung erfolgen soll. Bitte speichern Sie hierzu die folgende Referenzbankverbindung:

Bankleitzahl _____ Kreditinstitut (Name, Ort) _____
 Konto-Nr. _____ Kontoinhaber (Name, Vorname) _____
 (Der Kontoinhaber muss identisch sein mit dem oder einem der Depotinhaber bzw. mit dem oder einem der gesetzlichen Vertreter.)

Eine für das Depot hinterlegte Referenzbankverbindung ist durch die vorgenannte Referenzbankverbindung zu ersetzen.

Eine Änderung der o. g. Referenzbankverbindung muss schriftlich (nicht per Telefax o. Ä.) erfolgen. Sofern weitere Vereinbarungen mit der Fondsdepot Bank bestehen, in denen auf die Referenzbankverbindung Bezug genommen wird, bleiben diese im Übrigen wirksam und beziehen sich dann auf die neue Referenzbankverbindung.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

des/der gesetzlichen Vertreter/s
sich

Ein aktueller, amtlich beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts (nicht älter als 2 Wochen) ist beigelegt (bei auf GmbH & Co. KG firmierende Bevollmächtigte sind HR-Auszüge sowohl für die KG als auch für die GmbH erforderlich). Der Ausweis und ggf. die Legitimation/en aller Vertretungsberechtigten der Bevollmächtigten (einschließlich der lt. Register eingetragenen Person/en) erfolgt mit separatem Bevollmächtigtenverzeichnis und ggf. Unterschriftsbestätigung zur Feststellung der Identität.

Die Bevollmächtigte bestätigt, dem/den Depotinhaber/n sämtliche gemäß den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Informationen erteilt zu haben.

Ort, Datum

fin@nzooptimierung.de

ndelsregister eingetragenen Per-
HG und KG persönlich haftende

Änderungen und Zusätze werden nicht berücksichtigt.

* Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

** In diesem Sinne sind berechtigt: Mitarbeiter einer Dresdner Bank Filiale, Einwohnermeldeamt, Notare, Botschaften und Konsulate der EU-Staaten.

Fondsdepot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof

1. Ausdruck (Original) für die Fondsdepot Bank/2. Ausdruck bzw. Kopie für Ihre Unterlagen



Zusatzvereinbarung **Stop & Go Professional**

zwischen
der **fin@nzo**ptimierung.de Discountbroker AG,
Teichstraße 38, 37154 Northeim (nachfolgend fin@nzo

Name _____ Vorname _____ (nachfolgend Anleger)

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestensaufträgen werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-Loss- oder Stop-Buy-Auftrag).

Alternativ kann fin@nzo

ptimierung.de wird bei Erreichen der für einen Stop-Loss-Auftrag oder Stop-Buy-Auftrag vom Anleger gesetzten Marke unverzüglich automatisch eine Verkaufs- oder Kauforder generieren. Diese leitet fin@nzo

Haftungsausschluss:

fin@nzo

- Technische Probleme wie Systemeinbruch bzw. fehlende Zugriffsmöglichkeit auf IT-Systeme sowie Datenbeschädigung oder -verlust, unabhängig davon, ob fin@nzo
- Übermittlung fehlerhafter Kursdaten seitens der Datenlieferanten an fin@nzo
- Wenn es aufgrund stark schwankender Märkte innerhalb kurzer Zeit zu einem Verkauf und Wiedereinstieg eines Fonds kommt, kann der Wiedereinstieg erst erfolgen, nachdem der Verkauf abgerechnet wurde. Dies kann daher zu Verzögerungen bei der Abwicklung führen.

Die von fin@nzo

Unterschrift Kunde

Ort/Datum

Unterschrift des Anlegers

Depotauftrag Serviceentgelt für den Berater/Vermögensverwalter

An die
Fondsdepot Bank GmbH
95025 Hof

Depot-Nr.

Depotinhaber

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon*

E-Mail*

Der Auftrag kann nur ausgeführt werden, wenn dieser im Original vorliegt. (Kein Telefax o. Ä., keine Kopie dieses Formulars.)

Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung eines Serviceentgelts für den Berater/Vermögensverwalter

Ich/Wir habe/n mit meinem/unserem Berater/Vermögensverwalter

Name

Adresse

einen Vertrag abgeschlossen, in dem ich/wir mich/uns zur Entrichtung eines Serviceentgelts an den Berater/Vermögensverwalter in Höhe von % p. a. (inkl. MwSt.) bezogen auf den durchschnittlichen Wert meines/unseres Depots zum Monatsultimo verpflichtet habe/n. Dieses Entgelt ist gemäß des mit dem Berater/Vermögensverwalter geschlossenen Vertrages quartalsweise anteilig nachträglich fällig und soll ab Monat Jahr erhoben werden.

Ich/Wir beauftrage/n hiermit die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) bis zum Widerruf, Fondsanteile in dem Umfang zu verkaufen, dass der Erlös der Summe des nach oben stehender Berechnung ermittelten Entgelts entspricht und den Veräußerungserlös zu Gunsten des o. g. Beraters/Vermögensverwalters auf eine von diesem näher zu bestimmende Bankverbindung weiterzuleiten. Sollten in dem Depot nicht ausreichend verfügbare Fondsanteile vorhanden sein, um das vereinbarte Entgelt zu erheben, wird ein Verkauf zur Erhebung lediglich eines Teils des Entgelts nicht stattfinden. Die Fondsdepot Bank ist nicht verpflichtet, das Entgelt in diesem Fall auf andere Weise zu erheben oder einzuziehen.

Zum Verkauf sollen zunächst Anteile des Fonds **Investmentgesellschaft/Fondsname**

ISIN

herangezogen werden. Sollten sich nicht ausreichend Anteile dieses Fonds in meinem/unserem Depot befinden, oder ich/wir an dieser Stelle keinen Fonds genannt haben, sollen zum Verkauf Anteile des Fonds mit dem geringsten tatsächlich erhobenen Ausgabeaufschlag herangezogen werden, bei mehreren Fonds mit dem

gleichen tatsächlich erhobenen Ausgabeaufschlag zunächst diejenigen mit der geringeren Risikoklasse. Sollten hier mehrere Fonds zur Auswahl stehen, steht der Fondsdepot Bank ein Ermessen bezüglich der Auswahl aus den verbleibenden Fonds zu. Von dem Verkauf ausgenommen sind in jedem Fall ausländische thesaurierende Fonds sowie Anteile an Dach-Hedgefonds.

Aufträge, die ich/wir ggf. in vergleichbarem Bezug früher erteilt habe/n, werden durch diesen Auftrag widerrufen.

Die Fondsdepot Bank kann keine Überprüfung bzw. Überwachung der zwischen mir/uns und dem Berater/Vermögensverwalter geschlossenen Serviceentgeltvereinbarung vornehmen, da sie keine Kenntnis vom Inhalt dieses Vertrages hat.

Dieser Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung des Serviceentgelts kann von jedem Depotinhaber einzeln widerrufen werden. Widerruft ein Depotinhaber diesen Auftrag, hat er die Fondsdepot Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Die Fondsdepot Bank ist berechtigt, auch die Mitteilung des Depotinhabers, dass eine Serviceentgeltvereinbarung mit dem Berater/Vermögensverwalter nicht mehr besteht, als Widerruf dieses Verkaufsauftrages auszulegen. Der Verkaufsauftrag erlischt nicht mit dem Tod eines Depotinhabers, sondern bleibt darüber hinaus auch für die Erben des verstorbenen Depotinhabers gültig. Der Widerruf eines von mehreren Erben des Depotinhabers führt jedoch zum Erlöschen des Verkaufsauftrages.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Fondsdepot Bank für Ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen aus der der jewei-

ligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondsdepot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. des Anteilwertes. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Vergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Fondsdepot Bank gezahlt wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der der Fondsdepot Bank zustehenden Provision nach Nr. 11 Absatz 1 Satz 1 der AGB zeitanteilige Vergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt - je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds - bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Fondsdepot Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann/können ich/wir bei der Fondsdepot Bank anfordern. Ich/Wir verzichte/n auf meine/unsere, aus den oben dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Fondsdepot Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

des/der gesetzl. Vertreter/s

Erklärung des Beraters/Vermögensverwalters:

Ich bestätige, dass ich die Kosten und Auslagen der Fondsdepot Bank für die Ausführung dieses Auftrages trage (z. Zt. seitens der Fondsdepot Bank 2,50 EUR inkl. MwSt. je Verkauf) und weise die Fondsdepot Bank hiermit an, den Veräußerungserlös zu Gunsten der über meine im Nachfolgenden genannte Berater-Nr. bei der Fondsdepot Bank hinterlegte Bankverbindung meiner Abrechnungsstelle zu überweisen.

Berater-Nr.

fin@nzoptimierung.de

* Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

Depotauftrag Übertragung von Fondsanteilen

zur Fondspot Bank GmbH

Dieses Formular benötigen Sie nur, wenn Fondsanteile von anderen Fondsbanken zur FondspotBank übertragen werden sollen.

FONDSPOT
BANK

Der Auftrag kann nur ausgeführt werden, wenn dieser im Original vorliegt.
(Kein Telefax o. Ä., keine Kopie dieses Formulars)

Depot-Nr.

(bei der Fondspot Bank GmbH)

1. Depotinhaber

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

ggf. 2. Depotinhaber

Name, Vorname

Telefon*

E-Mail*

Ich/Wir erteile/n hiermit – als Inhaber des bei der nachfolgend angegebenen Investmentgesellschaft/Bank geführten Depots – der depotführenden Stelle den Auftrag zur Übertragung der im Anschluss aufgeführten Fondsanteile auf das o. g. (ggf. noch zu eröffnende) Depot bei der Fondspot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondspot Bank“ genannt).

Name der bisherigen depotführenden Investmentgesellschaft/Bank	Nummer (z. B. Depot-, Investmentkonto-, Kunden-, Stamm-Nr.)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	Name des 1. Depotinhabers bei der bisherigen Investmentgesellschaft/Bank
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name des 2. Depotinhabers bei der bisherigen Investmentgesellschaft/Bank	<input type="text"/>

- Darüber hinaus erteile/n ich/wir den Auftrag, alle bestehenden Sparpläne einzustellen und das Depot bei der o. g. Investmentgesellschaft/Bank zu schließen. (Eine Depotschließung kann bei Gemeinschaftsdepots nur durch alle Depotinhaber gemeinsam veranlasst werden.)
- Hiermit widerrufe/n ich/wir meinen/unseren Freistellungsauftrag für Kapitalerträge.
- Ich/Wir möchte/n meinen/unseren Freistellungsauftrag für Kapitalerträge ändern. Bitte übersenden Sie mir/uns einen entsprechenden Vordruck.

Pflichtangaben zur Art der Übertragung:

- Übertragung von Gemeinschaftsdepots von Ehegatten
- Uneigentliche Übertragung mit Gläubigerwechsel (z. B. auf Grund von Schenkung oder Erbschaft)
- Entgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel

Übertragung der Verrechnungstopfe (Nur bei Gesamtübertragung ohne Gläubigerwechsel in Verbindung mit Depotschließung möglich.)

- Alle Verrechnungstopfe sollen übertragen werden.

oder: Allgemeiner Verlustverrechnungstopf Verlustverrechnungstopf Aktien Topf „noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer“

Zusätzliche Hinweise finden Sie auf Seite 2/2 des Formulars.

Die Fondsanteile sollen gemäß beigefügtem aktuellem Depotauszug; **sonst** gemäß der unten aufgeführten Fonds übertragen werden.

Hinweis: Bitte tragen Sie den Fondsnamen, die ISIN oder WKN sowie die Anzahl der zu übertragenden Anteile vollständig ein, damit der Auftrag eindeutig ist.

Fondsname/n	ISIN oder WKN	Anzahl der zu übertragenden Fondsanteile
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hinweis: US-amerikanische Fondsanteile können nicht übertragen werden.

Wichtige Hinweise zur Übertragung entnehmen Sie bitte der Seite 2/2 des Formulars.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Fondspot Bank für Ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondspot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondspot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. des Anteilwertes. Mir/Uns stehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Vergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Fondspot Bank gezahlt wird.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis und bin/sind damit einverstanden, dass die Fondspot Bank ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % der der Fondspot Bank zustehenden Provision nach Nr. 11 Absatz 1 Satz 1 der AGB zeitanteilige Vergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondspot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Fondspot Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann/können ich/wir bei der Fondspot Bank anfordern.

Auf Grund unterschiedlicher Übertragungsmodalitäten bei den einzelnen Verwahrstellen kann es vorkommen, dass nur ganze Anteile übertragen werden können. In diesen Fällen müssen Anteilbruchteile verkauft werden. Der Verkaufserlös soll auf die nachfolgend genannte Bankverbindung überwiesen werden.

Bankleitzahl	Konto-Nr.	Kreditinstitut (Name, Ort)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontoinhaber (Name, Vorname)	Verwendungszweck	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Unterschrift Kunde

(des/der gesetzlichen Vertreter/s bei der bisherigen

Seite 1/2

Ort, Datum

* Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

Fondspot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof

1. Ausdruck (Original) für die Fondspot Bank/2. Ausdruck bzw. Kopie für den Depotinhaber

Dieses Formular benötigen Sie nur wenn der Kunde noch einen Freibetrag hat.

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

- Erstauftrag
 Änderungsauftrag
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Gläubiger der Kapitalerträge

Name

Vorname

abw. Geburtsname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

ggf. Ehegatte

Name

Vorname

abw. Geburtsname

Geburtsdatum

Bitte zurücksenden an:

Fondsdepot Bank GmbH
95025 Hof

Datum

Hinweis: Eine Beschränkung des Freistellungsauftrages für Kapitalerträge auf einzelne Depots ist nicht mehr möglich.

(Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Juli 2008)

Hiermit erteile ich/erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von EUR
(bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns* geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR*.

Dieser Auftrag gilt ab dem

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns* erhalten.

bis zum

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern*, dass mein/unsere* Freistellungsauftrag für Kapitalerträge zusammen mit Freistellungsaufträgen für Kapitalerträge an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR* nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern* außerdem, dass ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für Kapitalerträge für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme/n*.

Die mit dem Freistellungsauftrag für Kapitalerträge angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2, § 44b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben.

Unterschrift Kunde

X

ggf. Unterschrift Ehegatte bzw. gesetzliche/r Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen * Nichtzutreffendes bitte streichen

Der Höchstbetrag von 1.602,00 EUR gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag für Kapitalerträge ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Bitte verwenden Sie diesen Vordruck nur dann, wenn Sie uns noch keinen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt haben oder eine Änderung Ihres bestehenden Freistellungsauftrages für Kapitalerträge wünschen.

Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

Diesen Coupon muss der Kunde bei der Post vorlegen. Der Postmitarbeiter legitimiert den Kunden.(entfällt bei Maklern mit 34d)



Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

fin@nzoptimierung.de
Discountbroker AG
Teichstraße 38
37154 Northeim

Abrechnungsnummer

5 | 1 | 0 | 4 | 3 | 4 | 5 | 3 | 4 | 9 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

9 | 9 | | | | | | | | | | | | | |

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT® BASIC** Formular nutzen
- Formular an Absender



POSTIDENT®
BASIC

Fonds Finanz Maklerservice GmbH
Riesstraße 25
80992 München

Bitte Stempel nicht vergessen!

Makler (Stempel)

Antragsbegleitschreiben Stop & Go Professional®

Depoteröffnung

Kunde (Vorname)

(Name)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie für den oben genannten Kunden folgenden Auftrag:

Depoteröffnung

Einmalanlage Sparplan

Gebühr: siehe Vermittlungsvereinbarung

Depoterhöhung

Einmalanlage Sparplan

Gebühr: _____ €

Ordermöglichkeiten

Möchten Sie, dass Ihr Kunde online selbständig eine Kauf-, Verkauf- oder Tauschorder über seinen Kundenzugang unter www.depotmanager.de aufgeben kann?

Bitte ankreuzen Ja Nein

(Bitte beachten Sie, dass bei einer Onlineorder generell keine Ausgabekosten berechnet werden. Bei einer Onlineorder entstehen daher keine Provisionsansprüche. Alternativ können Sie die Order für Ihren Kunden mit einem Kaufauftrag bei Fonds Finanz einreichen.)

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum

Unterschrift Makler

Unterschrift Makler

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden

Grundregeln für die Beziehung zwischen Depotinhaber und Fondsdepot Bank GmbH

1. Geschäftsgegenstand der Fondsdepot Bank GmbH, Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, Kommunikation, Aufsichtsbehörde

(1) Geschäftsgegenstand der Fondsdepot Bank GmbH/ Geltungsbereich der AGB

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) führt als Kreditinstitut Depots für Depotinhaber, in denen zur Vermögensanlage Fondsanteile in- und ausländischer Kapitalanlagegesellschaften verwahrt werden. Die Depotinhaber der Fondsdepot Bank haben die Möglichkeit, Kauf-, Verkaufs- und Tauschtransaktionen über das bei der Fondsdepot Bank geführte Depot durchzuführen. Die Fondsdepot Bank handelt insofern als Finanzkommissionär. Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber und der Fondsdepot Bank.

(2) Änderungen der AGB

Änderungen der AGB werden dem Depotinhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Fondsdepot Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Depotinhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Fondsdepot Bank absenden.

(3) Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Depotinhaber und der Fondsdepot Bank erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Depotinhaber bestimmten Dokumente und Informationen von der Fondsdepot Bank werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen dem Depotinhaber und der Fondsdepot Bank kann je nach Anlass schriftlich, telefonisch oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Auftragserteilung gilt Nr. 8 Absatz (4) der AGB.

(4) Aufsichtsbehörde

Die Fondsdepot Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2. Reines Ausführungsgeschäft/Ausschluss der Beratung/ Zur Verfügung stellen von Verkaufsunterlagen

(1) Reines Ausführungsgeschäft

Die Fondsdepot Bank führt sämtliche Aufträge des Depotinhabers als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die vom Depotinhaber erworbenen Fondsanteile angemessen für den Depotinhaber sind, d. h. ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Fondsdepot Bank nicht vor.

(2) Ausschluss der Beratung

Die Fondsdepot Bank wird den Depotinhaber beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Fondsanteilen nicht beraten. Der Depotinhaber wird Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Fondsanteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung durch einen Finanzberater erteilen. Insofern ist eine Haftung der Fondsdepot Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlagenschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.

(3) Zur Verfügung stellen von Verkaufsunterlagen

Die Fondsdepot Bank und/oder der Finanzberater des Depotinhabers stellen dem Depotinhaber für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht rechtzeitig kostenlos zur Verfügung. Diese Verkaufsunterlagen können jederzeit unter www.fondsdepotbank.de eingesehen oder als Datei heruntergeladen werden.

3. Bankgeheimnis

Die Fondsdepot Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über die Depotinhaber darf die Fondsdepot Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Depotinhaber eingewilligt hat.

4. Haftung der Fondsdepot Bank/Mitverschulden des Depotinhabers

(1) Haftungsgrundsätze

Die Fondsdepot Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Depotinhaber durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 8 der AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Fondsdepot Bank und Depotinhaber den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Fondsdepot Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Fondsdepot Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Fondsdepot Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung der Fondsdepot Bank im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die Fondsdepot Bank zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen für Rechnung des Depotinhabers mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die Fondsdepot Bank für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Fondsdepot Bank bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäfts nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

(4) Haftung der Fondsdepot Bank bei Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der Fondsdepot Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen Zwischenverwahrer oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Fondsdepot Bank für deren Verschulden.

(5) Störung des Betriebs

Die Fondsdepot Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

5. Gemeinschaftsdepots

(1) Verfügungsbeziehung

Bei Gemeinschaftsdepots ist jeder Depotinhaber berechtigt, allein zu verfügen („Oder-Depots“), es sei denn, dass die Depotinhaber oder einer der Depotinhaber der Fondsdepot Bank eine gegenteilige Weisung erteilt haben/hat. Nach dem Tod eines Oder-Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber/s unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbeziehung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsbeziehung eines überlebenden Depotinhabers, so können sämtliche überlebende Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

(2) Vollmacht

Eine Depotvollmacht kann nur von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

(3) Postempfang

Alle Depotabrechnungen und sonstige Mitteilungen werden dem im Depotöffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter schriftlicher Erklärung verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden.

6. Rechtsnachfolge/Vormundschaft

(1) Rechtsnachfolge

Nach dem Tod des Depotinhabers kann die Fondsdepot Bank zur Klärung der Verfügungsbeziehung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Fondsdepot Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Fondsdepot Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Aufsertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Öffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Fondsdepot Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Fondsdepot Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(2) Vormundschaft und ähnliche Ämter

Absatz (1) gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. sowie ähnliche Ausweise.

7. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Depotinhabern

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Depotinhabern und Fondsdepot Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandsdepotinhaber

Der Gerichtsstand ist ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Fondsdepot Bank diesen Depotinhaber an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Fondsdepot Bank selbst kann von diesem Depotinhaber nur an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandsdepotinhaber

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Depotinhaber, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

8. Mitwirkungspflichten des Depotinhabers/Form der Depotaufträge

(1) Änderungen von Name, Anschrift, einer gegenüber der Fondsdepot Bank erteilten Vertretungsmacht sowie sonstiger wichtiger Daten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs verpflichtet sich der Depotinhaber, der Fondsdepot Bank die zur Identifizierung und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglichen sowie sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, des wirtschaftlich Berechtigten, der Verfügungsfähigkeit sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Fondsdepot Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Politisch exponierte Personen

Darüber hinaus verpflichtet sich der Depotinhaber, der Fonds-

depot Bank anzuzeigen, wenn er zum Kreis der politisch exponierten Personen (im Nachfolgenden „PEP“ genannt) gehört oder den Status eines PEP erlangen sollte. Dabei handelt es sich um eine natürliche Person, die insbesondere ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine dieser Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(3) Klarheit von Depotaufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Mitteilungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Depotinhaber bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Depotnummer, ISIN, Währung und der Bankverbindung zu achten. Soweit Geldeingänge bei der Fondsdepot Bank (z. B. zum Erwerb von Fondsanteilen) nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann die Fondsdepot Bank die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung zu Gunsten der Bankverbindung zurückbeweisen, von der aus der Betrag an die Fondsdepot Bank überwiesen wurde. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) Form der Depotaufträge

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen. Aufträge können auch in anderer Form (z. B. via Internet) erteilt werden, sofern die Fondsdepot Bank derartige Kommunikationswege anbietet und der Depotinhaber zuvor die hierfür vorgesehenen Besonderen Bedingungen anerkannt hat.

(5) Besonderer Hinweis bei telegrafischen Überweisungen

Wünscht der Depotinhaber, dass der aus einem Verkauf resultierende Erlös per sogenannter telegrafischer Überweisung ausgezahlt wird, so hat er hierauf bei Erteilung des Verkaufsauftrags gesondert schriftlich hinzuweisen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(6) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Fondsdepot Bank

Der Depotinhaber hat Depotabrechnungen, Depot- und Ertragsaufstellungen, sonstige Auszüge und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; die Fondsdepot Bank wird bei Erteilung von Depotabrechnungen und Auszügen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen.

(7) Benachrichtigung der Fondsdepot Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotübersichten dem Depotinhaber nicht zugehen, muss er die Fondsdepot Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Depotinhaber erwarten oder erwarten muss (z. B. Depotabrechnungen über Käufe und Verkäufe).

Depotabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

9. Depotabrechnungen

Die Fondsdepot Bank versendet an den Depotinhaber schnellstmöglich nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes auf Grund regelmäßiger Aufträge, wird nur alle sechs Monate eine Depotabrechnung übersandt. Einmal im Kalenderjahr erhält jeder Depotinhaber eine Jahresdepotübersicht. Soweit Depotabrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Fondsdepot Bank diese grundsätzlich nicht.

10. Jahressteuerbescheinigung

Die Fondsdepot Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

Kosten der Bankdienstleistungen

11. Entgelte/Auslagen/Zeitanteilige Vergütungen

(1) Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Depotführung, den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen ergeben sich aus dem Preisverzeichnis; insbesondere steht der Fondsdepot Bank bei Fondsanteilkäufen und Verkäufen eine Provision in Höhe des Ausgabeschlages/des Rücknahmeabschlages zu. Das jeweils gültige Preisverzeichnis ist in den jeweils aktuellen Depotöffnungsunterlagen zu finden und wird auf Anfrage von der Fondsdepot Bank zugesandt. Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Depotinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Fondsdepot Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen. Die Fondsdepot Bank behält sich eine Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) vor. Die Fondsdepot Bank wird eine Änderung dem Depotinhaber mindestens sechs Wochen vorher mitteilen (z. B. durch Aufdruck auf der Depotabrechnung).

(2) Auslagen

Die Fondsdepot Bank kann den Ersatz aller im Zusammenhang mit den angebotenen Leistungen entstehenden Auslagen vom Depotinhaber verlangen, insbesondere die Kosten für Post, Telefonate, Telefax, Telegramme, Versicherungen und Einwohnermeldeamtanfragen.

(3) Zeitanteilige Vergütungen

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen erhält die Fondsdepot Bank neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zuzuführenden Verwaltungsvergütung. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondsdepot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu einer im Depotöffnungsantrag und dem Preisverzeichnis genannten Höhe des Anteilwertes. Die Fondsdepot Bank gewährt ihren Vertriebspartnern einmalige Vergütungen aus ihrer Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz sowie zeitanteilige Vergütungen. Die Höhe

der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu einer im Depotöffnungsantrag und im Preisverzeichnis genannten Höhe des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen). Nähere Informationen hierzu kann der Depotinhaber bei der Fondsdepot Bank anfordern. Der Depotinhaber verzichtet auf seine, aus den in diesem Absatz dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Fondsdepot Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Pfandrecht und Aufrechnung

12. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Fondsdepot Bank

Der Depotinhaber und die Fondsdepot Bank sind sich darüber einig, dass die Fondsdepot Bank ein Pfandrecht an allen Fondsanteilen und Anteilbruchteilen nebst entsprechenden Ertragsanteilen erwirbt, die gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Depotinhabers verwahrt werden. Die Fondsdepot Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Depotinhaber gegen die Fondsdepot Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen und künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Fondsdepot Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Depotinhaber zustehen.

13. Aufrechnung

Ansprüche gegen den Depotinhaber aus der Geschäftsverbindung kann die Fondsdepot Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken.

Kündigung

14. Kündigungsgeschäfte des Depotinhabers

Der Depotinhaber kann die Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden in dem Depot verbuchte Fondsanteile verkauft und der Erlös an den Depotinhaber ausgekehrt.

15. Kündigungs- und Teilkündigungsrechte der Fondsdepot Bank/Lösung von Depots

(1) Kündigung durch Fondsdepot Bank

Die Fondsdepot Bank kann die Geschäftsverbindung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden in dem Depot verbuchte Fondsanteile verkauft und der Erlös an den Depotinhaber ausgekehrt.

(2) Teilkündigung

Die Fondsdepot Bank kann die Geschäftsverbindung jederzeit unter Einhaltung der unter Nr. 15 Absatz (1) genannten Frist auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Fondsanteile kündigen, wenn die Grundlagen für die Besteuerung dieser Anteile nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Investmentgesellschaft oder die den betreffenden Fonds verwaltende Gesellschaft gegenüber der Fondsdepot Bank mitgeteilt hat, zukünftig die Grundlagen für die Besteuerung der Anteile an diesem Fonds nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz zu veröffentlichen. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Fondsdepot Bank besteht auch hinsichtlich Fondsanteilen, die von der Fondsdepot Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. In diesen Fällen ist die Fondsdepot Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Fondsanteile zu verkaufen. Erteilt der Depotinhaber keine Weisung, wohin der Verkaufserlös auszukehren ist, kann die Fondsdepot Bank den Verkaufserlös in Fondsanteilen eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Investmentfonds derselben Anlageverbindung anlegen, für den kein Ausgabeaufschlag berechnet wird, dessen Fondsanteile entweder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind oder in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen zu erwarten ist, dass die Grundlagen für die Besteuerung nach § 5 Investmentsteuergesetz ordnungsgemäß veröffentlicht werden (transparenter Fonds). Sollte die Fondsdepot Bank keinen derartigen Investmentfonds in der ursprünglichen Anlageverbindung anbieten, kann die Anlage auch in einem auf die Anlageverbindung EURO lautenden, im Übrigen wie oben beschriebenen Investmentfonds erfolgen.

(3) Löschung von Depots

Ferner kann die Fondsdepot Bank ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Depotinhaber löschen, sofern es innerhalb von zwölf Monaten hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden.

Schutz gemäß dem Einlagensicherungs- und Depotinhaberschadensgesetz

16. Entschädigungseinrichtung

Die Fondsdepot Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Depotinhaberschadensgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Depotinhabern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger schützt. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf EURO lauten. Soweit die Entschädigungseinrichtung oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Depotinhaber leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Fondsdepot Bank in entsprechender Höhe zugunsten der Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn die Entschädigungseinrichtung die Zahlungen mangels Weisung eines Depotinhabers auf ein Konto leitet, das zu seinen Gunsten eröffnet wird. Die Fondsdepot Bank ist befugt, der Entschädigungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nicht geschützt sind Depotinhaber wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des

Einlagensicherungs- und Depotinhaberschadensgesetzes).

Ausführung von Depotaufträgen

17. Kauf- und Verkaufsaufträge

(1) Beschränkung auf von der Fondsdepot Bank angebotene Fondsanteile

Die Fondsdepot Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentfonds nur entgegen, sofern Fondsanteile der betreffenden Investmentfonds von der Fondsdepot Bank angeboten werden. Eine Übersicht der von der Fondsdepot Bank vertriebenen Investmentfonds ist bei der Fondsdepot Bank erhältlich. Die Fondsdepot Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Fondsdepot Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Fondsanteilen).

(2) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Die Fondsdepot Bank führt Aufträge des Depotinhabers zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Fondsdepot Bank für Rechnung des Depotinhabers mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze findet nicht statt. Der Depotinhaber wird darauf hingewiesen, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein kann. Soweit Einzahlungsbeträge des Depotinhabers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Fondsdepot Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Fondsanteilen rechnet die Fondsdepot Bank gegenüber des Depotinhabers den Ausgabepreis der Fondsanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) zuzüglich des Ausgabeaufschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Ausgabeaufschlages zusammen. Bei einem Verkauf von Fondsanteilen rechnet die Fondsdepot Bank gegenüber dem Depotinhaber den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) abzüglich des Rücknahmeaufschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Rücknahmeaufschlages.

(4) Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Fondsdepot Bank unverzüglich, spätestens am dem auf den Eingang bei der Fondsdepot Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Fondsdepot Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Fondsdepot Bank den Depotinhaber hiervon unverzüglich informieren.

(5) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Depotinhabers an die Fondsdepot Bank und Zahlungen der Fondsdepot Bank an den Depotinhaber haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Fondsdepot Bank zum jeweils aktuellen Umrrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Depotinhaber die Fondsdepot Bank zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Fondsdepot Bank berechtigt, den hierfür vom Depotinhaber angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

18. Tauschauftträge

Aufträge zum Tausch von Fondsanteilen wird die Fondsdepot Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln. Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist.

19. Übertragung/Auslieferung von Fondsanteilen

Ein Auftrag zur Übertragung von Fondsanteilen zu einem anderen Institut kann von der Fondsdepot Bank nur hinsichtlich ganzer Fondsanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Fondsdepot Bank zu Gunsten des Depotinhabers verkauft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Erfüllung der Fondsanteilgeschäfte

20. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Fondsdepot Bank erfüllt Fondsanteilgeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

21. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland wird die Fondsdepot Bank dem Depotinhaber, sofern Fondsanteile zur Giosammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Giosammeldepotgutschrift verschreiben.

22. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Fondsdepot Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Fondsdepot Bank wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Fondsdepot Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Depotinhabers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Depotinhaber halten. Hierüber erteilt sie dem Depotinhaber eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Fondsdepot Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Depotinhabers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus dem im Lagerland für die Depotinhaber und für die Fondsdepot Bank verwahrten Fondsanteilen derselben Gattung. Ein Depotinhaber, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Fondsdepot Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Depotinhaber nach Absatz (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Fondsdepot Bank nicht verpflichtet, dem Depotinhaber den Kaufpreis zurück zu erstatten.

Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung

23. Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen von Erträgen werden – gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Depotinhabers behandelt; sie werden automatisch in Fondsanteilen des betreffenden Investmentfonds wieder angelegt, sobald die Fondsdepot Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Fondsdepot Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag.

24. Auflösung von Investmentfonds/Anlage des Liquidationserlöses in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahen Fonds bei fehlender Weisung

Wird ein Investmentfonds, dessen Fondsanteile im Depot des Depotinhabers verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so ist die Fondsdepot Bank berechtigt, wenn keine gegenteilige Weisung des Depotinhabers vorliegt, den auf die verwahrten Fondsanteile entfallenden und einzuziehenden Liquidationserlös in Fondsanteilen eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Investmentfonds derselben Anlageverbindung anzulegen, für den kein Ausgabeaufschlag berechnet wird, dessen Fondsanteile entweder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind oder in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen zu erwarten ist, dass die Grundlagen für die Besteuerung nach § 5 Investmentsteuergesetz ordnungsgemäß veröffentlicht werden (transparenter Fonds). Sollte die Fondsdepot Bank keinen derartigen Investmentfonds in der ursprünglichen Anlageverbindung anbieten, kann die Anlage auch in einem auf die Anlageverbindung EURO lautenden, im Übrigen wie oben beschriebenen Investmentfonds erfolgen.

25. Verkauf von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuern (insbes. Zinsabschlagsteuer [ZAST])

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer (insbes. ZAST; ggf. nebst Zuschlägen) zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentfonds) oder reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Fondsdepot Bank, wenn nicht der Depotinhaber den notwendigen Betrag innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Fondsdepot Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Fondsanteile des betroffenen Fonds in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

26. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapiermittellungen“ Informationen veröffentlicht, die die Fondsanteile des Depotinhabers betreffen, oder werden der Fondsdepot Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Fondsdepot Bank dem Depotinhaber diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Depotinhabers erheblich auswirken können (z. B. bei Fondsaufösungen) und die Benachrichtigung des Depotinhabers zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Depotinhabers kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Depotinhaber zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Depotinhabers stehen.

27. Prüfungspflicht der Fondsdepot Bank

Bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden wird von der Fondsdepot Bank oder einem von ihr beauftragten Zwischenverwahrer anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapiermittellungen“ einmalig geprüft, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Fondsdepot Bank nimmt sie – sofern dies nach Abschluss der Prüfung möglich ist – in Giosammelverwahrung. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

28. Einlieferungen/Überträge an die Fondsdepot Bank

Diese AGB gelten auch, wenn der Depotinhaber der Fondsdepot Bank in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Depotinhaber die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe der AGB erteilt. Die effektive Einlieferung sowie ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Fondsanteile von der Fondsdepot Bank angeboten und – im Fall des Übertrags – soweit ganze Fondsanteile an die Fondsdepot Bank übertragen werden. Die Fondsdepot Bank kann die Annahme von Einlieferungen und Überträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Fondsdepot Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Fondsanteilen).

Stand: Juli 2008

Besondere Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge bei der Fondsdepot Bank GmbH

- 1. Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt), Verfahrensweise bei Ablauf der Sperrfrist/vorzeitiger Verfügung**
(1) Abweichung und Ergänzung
 Für vermögenswirksame Sparverträge gelten in Abweichung und Ergänzung zu den AGB diese Besonderen Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge bei der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Besondere Bedingungen“ genannt).
(2) Ablauf der Sperrfrist/Vorzeitige Verfügung
 Nach Ablauf der Sperrfrist (vgl. Nr. 3) oder nach eventuellen vorzeitigen Verfügungen sind jedoch allein die AGB maßgeblich. Sollte unter derselben Depotnummer bereits ein Unterdepot vorhanden sein, für das allein die AGB maßgeblich sind, werden nach Ablauf der Sperrfrist oder nach einer eventuell vorzeitigen Teilverfügung verbleibende Anteile auf dieses Unterdepot übertragen; das den Besonderen Bedingungen unterliegende Unterdepot wird dann geschlossen.
- 2. Dauer der Einzahlungspflicht**
 Der Depotinhaber verpflichtet sich, für die Dauer von sechs Jahren ab Vertragsabschluss laufend vermögenswirksame Leistungen zum Kauf von Fondsanteilen einzahlen zu lassen. Höhe und Frequenz der Einzahlungen können jedoch jederzeit geändert werden.
- 3. Sperrfrist**
 Die erworbenen Fondsanteile sind bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt. Die Sperrfrist gilt für alle auf Grund des vermögenswirksamen Sparvertrages angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) eingeht.
- 4. Ruhen des Aufrechnungs- und Pfandrechts**
 Abweichend von Nr. 12 und 13 der AGB ruhen Aufrechnungs- und Pfandrecht der Fondsdepot Bank während der Sperrfrist.
- 5. Einschränkung des Kündigungsrechts des Depotinhabers**
 Nr. 14 der AGB findet keine Anwendung.
- 6. VL-Anschlussvertrag**
 Vor Ende der Einzahlungszeit von vermögenswirksamen Leistungen gemäß Nr. 2 im Rahmen des vermögenswirksamen Sparvertrages durch den Arbeitgeber kommt auf schriftliche Mitteilung der Fondsdepot Bank ein neuer vermögenswirksamer Sparvertrag nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen (VL-Anschlussvertrag) über die Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen zum Kauf von Anteilen des ausgewählten Zielfonds zustande, sofern der Depotinhaber nicht innerhalb einer angemessenen Frist dem Zustandekommen des VL-Anschlussvertrages widerspricht. Für den VL-Anschlussvertrag gelten ebenfalls diese Besonderen Bedingungen.
- 7. Änderungen der Besonderen Bedingungen**
 Für Änderungen dieser Besonderen Bedingungen gilt Nr. 1 Absatz (2) der AGB.

Ergänzende Hinweise für den Depotinhaber

1. Bei einem vermögenswirksamen Sparvertrag handelt es sich um eine Anlage nach § 2 Absatz (1) Ziffer 1 Buchst. c und § 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes.
2. Ein vermögenswirksamer Sparvertrag unterliegt einer steuerlichen Förderung, sofern das Arbeitseinkommen des Depotinhabers bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Eine etwaige Arbeitnehmer-Sparzulage hat der Depotinhaber beim für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die dem Antrag beizufügende Bescheinigung wird dem Depotinhaber von der Fondsdepot Bank übersandt.
3. Falls über zwölf Monate hinweg durchgängig während der sechsjährigen Laufzeit eines vermögenswirksamen Sparvertrages keinerlei Zahlungen geleistet werden, ist dieser vermögenswirksame Sparvertrag unterbrochen und kann nicht fortgeführt werden. Im Fall der Unterbrechung eines vermögenswirksamen Sparvertrages hat der Depotinhaber jedoch weiterhin die Möglichkeit, vermögenswirksame Leistungen ggf. im Rahmen eines weiteren Sparvertrages (z. B. eines VL-Anschlussvertrages) einzahlen zu lassen.
4. Verfügt der Depotinhaber während der siebenjährigen Sperrfrist eines vermögenswirksamen Sparvertrages vorzeitig über die erworbenen Fondsanteile, hat dies den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage – auch für die Vergangenheit – zur Folge, sofern nicht gesetzlich bestimmte Ausnahmefälle vorliegen.

Recht auf Widerruf gemäß § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 d Absatz 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Fondsdepot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1

der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Transparenz schaffen – die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Einen wesentlichen Aspekt für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung sehen wir darin, den Interessen unserer Kunden eine hohe Priorität einzuräumen und (potenzielle) Interessenkonflikte fair zu regeln. Dennoch bleibt es nicht aus, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und unsere eigenen Interessen als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen. Der Umgang hiermit ist bei uns von dem Grundsatz der fairen und angemessenen Handhabung dieser Interessenkonflikte geprägt. So gilt es, Interessenkonflikte zwischen Kunden, zwischen Kunden und der Fondsdépôt Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdépôt Bank“ genannt) oder innerhalb der Xchanging Gruppe zu vermeiden. Das Interesse unserer Kunden genießt hierbei grundsätzlich Vorrang. Vor diesem Hintergrund haben wir für uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Maßnahmen und Grundsätze aufgestellt, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Danach unterliegen beispielsweise sowohl die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Wahrnehmung von Mandaten und Nebentätigkeiten bei anderen Unternehmen (sowohl intern als auch extern) durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter strengen Vorschriften und Kontrollen, damit Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang haben, nicht unrechtmäßig zum eigenen Vorteil genutzt werden können.

Trotz dieser und anderer Maßnahmen kann die Entstehung von Interessenkonflikten nicht in allen Einzelfällen ausgeschlossen werden. Wir sind davon überzeugt, dass im Rahmen einer fairen Geschäftsbeziehung ein offener und ehrlicher Umgang mit dieser Tatsache notwendig ist und möchten Ihnen daher die nachfolgenden Umstände transparent machen, die grundsätzlich

geeignet sein könnten, einen Interessenkonflikt zu begründen.

Ein solcher kann unter Umständen aus der Tatsache resultieren, dass wir im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen eine zeitanteilige Vergütung von den die jeweiligen Fonds auflegenden Investmentgesellschaften erhalten, solange die Fondsanteile bei uns verwahrt werden. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9 % p. a. Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds unterschiedlich sein, sodass es nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass neben der Produktqualität auch die Höhe dieser Provision für die Aufnahme eines Fonds in unsere Produktpalette ausschlaggebend sein kann. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass langfristiger Erfolg nur mit herausragenden Produkten möglich ist, sodass wir stets darauf achten, Ihnen eine hochwertige Angebotspalette zu präsentieren.

Auch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Dezimalstellen bei der Berechnung der Stücke im Vergleich zur Preisfeststellung der Fondsgesellschaft mitunter nur verkürzt dargestellt werden. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf drei Dezimalstellen.

Zudem unterliegen auch unsere Vertriebspartner möglicherweise Interessenkonflikten. Solche können aus der Tatsache resultieren, dass wir den Vertriebspartnern für ihre Dienstleistungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentfonds eine zeitanteilige Vergütung sowie ggf. bis zu 100 % des Ausgabeaufschlages gewähren oder Sachleistungen, wie z. B. Schulungen, zukommen lassen. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach

Investmentgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5 % p. a. Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und vermitteltem Investmentfonds unterschiedlich sein, sodass die Möglichkeit besteht, dass die Höhe der Provision oder die Art der Sachleistung die von den Vertriebspartnern getätigten Dienstleistungen beeinflussen können. Da wir diese Vergütungen aus den unsererseits von den Investmentgesellschaften erhaltenen Provisionen weitergeben, entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Bei zeitlich befristeten Sparplänen mit einer Kostenvorausbelastung wird Ihnen für den vergünstigten Erwerb von Fondsanteilen eine Abschlussgebühr berechnet. Die Höhe der Abschlussgebühr kann unter anderem von dem gewählten Fonds, der Höhe des regulären Ausgabeaufschlages sowie der Laufzeit des Sparplans abhängen. Unsere Vertriebspartner erhalten als Vergütung bis zu 100 % der Abschlussgebühr, was unsere Vertriebspartner bei der Produktauswahl beeinflussen könnte. Ob und inwieweit unsere Vertriebspartner weiteren Interessenkonflikten unterliegen, ist uns nicht bekannt und hängt im Einzelfall von dem Geschäftsmodell des Vertriebspartners ab.

Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Transaktionen in Fondsanteilen grundsätzlich über die jeweiligen Investmentgesellschaften abwickeln. Auch wenn über andere Bezugsquellen, wie z. B. über die Börse, im Einzelfall günstigere Erwerbsbedingungen möglich sein sollten, sehen wir diese Art der Abwicklung unter Berücksichtigung aller Umstände als die für Sie vorteilhaftere Abwicklung an.

Nähere Informationen – insbesondere zu den von der Fondsdépôt Bank erhaltenen und gewährten Vergütungen – können Sie bei uns anfordern.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und nehmen diese Verantwortung gerne an.

Besondere Bedingungen für die Nutzung des InfoManager bei der Fondsdépôt Bank GmbH

Abweichung und Ergänzung

1. Für die Nutzung des InfoManager gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdépôt Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) diese Besonderen Bedingungen.

Hinterlegung von Dokumenten, Verzicht auf postalischen Versand

- Die Fondsdépôt Bank stellt dem Depotinhaber Standarddokumente, die im Rahmen der Depotführung anfallen (z. B. Depota abrechnungen), im InfoManager zur Verfügung. Der Depotinhaber kann die im InfoManager hinterlegten Dokumente ansehen, ausdrucken oder herunterladen.
- Der Depotinhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für das Depot in den InfoManager eingestellten Dokumente.
- Die Fondsdépôt Bank behält sich vor, Dokumente postalisch bzw. auf andere Weise dem Depotinhaber zur Verfügung zu stellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es auf Grund anderer Umstände unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen zweckmäßig erscheint, weil z. B. der InfoManager zeitweise nicht zur Verfügung steht. Die Fondsdépôt Bank behält sich vor, die Auswahl der in den InfoManager einzustellenden Dokumente zu ändern.

Kontrollpflicht, Information des Depotinhabers

5. Der Depotinhaber ist verpflichtet, den InfoManager auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren. Die Kontrolle ist regelmäßig, insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn auf Grund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist.

6. Die Fondsdépôt Bank wird den Depotinhaber bei Einstellung eines neuen Dokuments per E-Mail hierüber informieren. Diese E-Mail dient jedoch lediglich der Information und entbindet den Depotinhaber nicht von seiner Kontrollpflicht.

Mitwirkungspflicht des Depotinhabers

7. Der Depotinhaber verpflichtet sich, im InfoManager hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente zu kontrollieren.

Verfügbarkeit, Unveränderbarkeit von Dokumenten, Haftung

- Der Depotinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des InfoManager auf Grund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, auf Grund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstiger Umstände eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.
- Die in den InfoManager eingestellten Dokumente werden dem Depotinhaber im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Die Fondsdépôt Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten, sofern die Daten im InfoManager gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb des InfoManager gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, wird die Fondsdépôt Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

Dauer der Hinterlegung

10. Im InfoManager werden die Dokumente des laufenden, sowie des vorherigen Kalenderjahres vorgehalten. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird die Fondsdépôt Bank die

Dokumente des vorvergangenen Jahres automatisch und ohne zusätzliche Mitteilung an den Depotinhaber aus dem InfoManager entfernen.

Kündigung, Beendigung der Geschäftsbeziehungen

- Der Depotinhaber kann ohne Angabe von Gründen die Nutzung des InfoManager jederzeit schriftlich kündigen. Die Fondsdépôt Bank kann die Nutzung des InfoManager mit einer Frist von einem Monat kündigen. Sämtliche nach Wirksamwerden der Kündigung erstellten Dokumente werden gemäß den AGB dem Depotinhaber postalisch zugesandt.
- Die Pflicht zur Bereitstellung von Dokumenten über den InfoManager endet mit Wirksamwerden der Kündigung nach Nr. 11 dieser Besonderen Bedingungen, spätestens aber mit der Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsverbindung. Der Depotinhaber verpflichtet sich, bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. zur Beendigung der Geschäftsbeziehung alle im InfoManager gespeicherten Dokumente zu kontrollieren und diese eventuell auszudrucken oder abzuspeichern. Eine Verpflichtung zum nachträglichen unentgeltlichen Versand von den zu diesem Zeitpunkt in den InfoManager eingestellten Dokumenten besteht nicht.

Änderungen dieser Besonderen Bedingungen

13. Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden dem Depotinhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Fondsdépôt Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Depotinhaber muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die Fondsdépôt Bank absenden.

Preisverzeichnis

Preisangaben inkl. MwSt. (siehe auch Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden)

Für die Verwahrung und Verwaltung der im Depot außerhalb eines vermögenswirksamen Sparvertrages (im Nachfolgenden „VL-Vertrag“ genannt) verbuchten Investmentanteile bzw. bei Fortführung des Depots nach Ablauf der Sperrfrist eines VL-Vertrages erhebt die Fondsdepot Bank ein pauschales Entgelt nach folgender Staffel: Werden am Stichtag Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 21,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 42,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei
– unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Depots oder unterjähriger Fortführung eines VL-Depots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung oder Fortführung erfolgt ist,
– bereits zu Jahresbeginn bestehenden Depots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines/einer Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN [International Securities Identification Number (Internationale Wertpapierkennnummer)].

Das Entgelt wird für das jeweils laufende Jahr Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Depots, bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile oder unterjähriger

*Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Depotinhaber die Postretoure/Rücklastschrift zu vertreten hat. Dem Depotinhaber ist der Nachweis gestattet, dass der Fondsdepot Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Fortführung eines VL-Depots wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs-, Verbuchungs- bzw. Fortführungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Abweichend hiervon erhebt die Fondsdepot Bank für die Vertragslaufzeit im Rahmen eines VL-Vertrages und VL-Anschlussvertrages ein einmaliges Entgelt von 70,00 EUR, das nach Ablauf der Sperrfrist oder im Falle einer vorzeitigen Verfügung über den im Rahmen dieses VL-Vertrages erworbenen Bestandes fällig wird. Wird das Depot anschließend fortgeführt, erhebt die Fondsdepot Bank jährliche Gebühren nach Absatz 2.

Für die nachfolgend genannten auf Wunsch des Depotinhabers ausgeführten Leistungen erhebt die Fondsdepot Bank folgende Entgelte:

Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Überweisung in Länder außerhalb der EU, Erstellung von Duplikaten (je Duplikat), Bearbeitung von Postretouren*, Bearbeitung von Rücklastschriften*
jeweils 14,00 EUR

Abwicklung von Nachlässen, Einlieferung von effektiven Stücken (je eingelieferte Gattung)
jeweils 50,00 EUR

Die Fondsdepot Bank erhält für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitaufteilige

Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zuffließenden Verwaltungsvergütung. Die Höhe dieser zeitaufteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondsdepot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,9% p. a. des Anteilwertes.

Die Fondsdepot Bank gewährt ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100% der der Fondsdepot Bank zustehenden Provision nach Nr. 11 Absatz (1) Satz 1 der AGB zeitaufteilige Vergütungen für die Vermittlungsleistungen. Die Höhe der zeitaufteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5% p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Fondsdepot Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen können bei der Fondsdepot Bank angefordert werden.

Ansprüche gegen den Depotinhaber aus der Geschäftsbeziehung kann die Fondsdepot Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken (Nr. 13 der AGB).

Die Fondsdepot Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Nr. 16 der AGB.

Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern (Sicherungseinrichtung)

Die Fondsdepot Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an.

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Depotinhabern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger, schützt.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Depotinhabern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung

im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Depotinhabern auf Herausgabe von Instrumenten, deren Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden. Zu den genannten Finanzinstrumenten gehören neben sonstigen Wertpapieren insbesondere Investmentanteilscheine.

Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach Höhe und Umfang der dem Gläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht,

soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern werden von der EdW nicht geschützt.

Nicht geschützt sind Depotinhaber wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu gegebenenfalls § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, abgedruckt im Bundesblatt Jahrgang 1998, Teil I, Seite 1842 ff.).

Auf Wunsch stellen wir weitere Informationen zur Verfügung.

Erläuterungen zur Verwahrung von Wertpapieren und zur EdW

Die Fondsdepot Bank führt Depots für Depotinhaber in denen Investmentanteile – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den AGB. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei einer Kapitalanlagegesellschaft, einem Kreditinstitut oder einer deutschen Wertpapiersammelbank (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die jeweiligen Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Fondsdepot Bank auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Depotinhaber Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 22 der AGB).

Dadurch ist der Depotinhaber nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Fondsdepot Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Nr. 22 Absatz (4) der AGB.

Die Fondsdepot Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

Die Fondsdepot Bank ist gesetzlich dazu verpflichtet, der EdW anzugehören. Die bei der Fondsdepot Bank für den Depotinhaber verwahrten Investmentanteile unterliegen besonderem

gesetzlichen Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u. A. vor, dass die Investmentfondsanteile des Depotinhabers nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Fondsdepot Bank, sind. Im Fall der Insolvenz der Fondsdepot Bank wären die bei ihr für den Depotinhaber verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Fondsdepot Bank. Der Gesamtwert der für den Depotinhaber bei der Fondsdepot Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Depotinhabers im Insolvenzfall der Fondsdepot Bank. Eine Gegenüberstellung des Gesamtwertes der für den Depotinhaber bei der Fondsdepot Bank verwahrten Investmentanteile mit der o. g. Höchstgrenze lässt daher keine Rückschlüsse auf das für den Depotinhaber bestehende Ausfallrisiko zu.